

Dieses Formular kann direkt am Bildschirm ausgefüllt werden.

## Gesuch um Beseitigung von Bäumen oder eingreifenden Rückschnitt in deren Kronen- oder Wurzelbereich

1. **Gesuch im Zusammenhang mit Baugesuch?** Ja Nein

2. **Gesuchsteller/in**

Name, Vorname

Adresse

PLZ/ Ort

Telefon

Fax:

3. **Grundeigentümer/in**

Name/ Vorname

Adresse

PLZ/ Ort

Telefon

Fax:

4. **Lage** Strasse Parzellen-Nr.

5. **Gegenstand**

Zur Bewilligung beantragte Bäume ( bei mehr als drei Bäumen separate Liste beilegen)

Baum-Nr.	Baumart	Stammumfang	Begründung	Massnahme	
				Fällen	Rückschnitt
				Fällen	Rückschnitt
				Fällen	Rückschnitt
				Fällen	Rückschnitt

6. Die Arbeiten werden ausgeführt durch?

7. **Beilagen** Situationsplan/-skizze (vom Gesuch betroffene Bäume sowie Ersatzpflanzung einzeichnen)

**Grundeigentümer/in**

**Gesuchsteller/in**

Ort, Datum

Ort, Datum

Einreichen an Baukommission Altdorf, Postfach 458, 6460 Altdorf

## **Massgebende Vorschriften**

### **Bauordnung (BO)**

#### **Artikel 59**      Bäume

<sup>1</sup> Der Baumbestand in der Gemeinde ist im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs und der Wohnlichkeit zu erhalten und zu fördern.

<sup>2</sup> Um den Zweck nach Absatz 1 zu erreichen, erlässt der Gemeinderat einen Baumschutzplan, der die betroffenen Gebiete klar bezeichnet. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 11 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

#### **Übergangsbestimmung**

Der «Plan Schutzobjekte Bäume», den die Gemeindeversammlung Altdorf am 21. November 2002 erlassen und der Regierungsrat am 8. Juli 2003 genehmigt hat, gilt als rechtskräftiger Baumschutzplan im Sinne dieser Bestimmung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Reglement.

### **Reglement über den Baumschutz**

#### **Artikel 4**      Fällgesuche

Ein geschützter Baum darf nur gefällt werden, wenn eine Bewilligung seitens der Gemeinde vorliegt. Der Beseitigung gleichgestellt ist das Entfernen wesentlicher Teile eines Baumes.

Gesuche um Fällung von Bäumen sind der Baukommission einzureichen und zu begründen.

#### **Artikel 5**      Bewilligungsgründe

Die Bewilligung für die Beseitigung eines Baumes oder das Entfernen wesentlicher Teile davon wird erteilt, wenn

- a) sich die Beseitigung des Baums aufgrund seines Gesundheitszustandes als notwendig erweist;
- b) mit der Erhaltung des Baums eine wesentliche Gefahr für Menschen oder Sachen verbunden wäre;
- c) die Beseitigung eine Pflegemassnahme für den umstehenden Baumbestand darstellt;
- d) Wohnräume durch Schattenwurf, Feuchtigkeit oder andere Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden;
- e) andere eindeutig überwiegende öffentliche oder private Interessen die Beseitigung bzw. den Rückschnitt des Baumes erfordern

Im Rahmen der Interessenabwägung ist namentlich der Wert des zur Beseitigung beantragten Baums für das Orts- und Landschaftsbild sowie seine ökologische Bedeutung und die Möglichkeit eines vollwertigen Ersatzes durch Neuanpflanzung zu berücksichtigen.

#### **Artikel 6**      Ersatzpflanzung

In der Beseitigungsbewilligung ordnet die Bewilligungsbehörde in der Regel für jeden beseitigten Baum eine geeignete Ersatzpflanzung auf dem gleichen oder, in Ausnahmefällen, mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin oder Grundeigentümer, auf einem benachbarten Grundstück an.

Für die Ersatzpflanzung sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Begründete Ausnahmen haben in Absprache mit den zuständigen Stellen bei der Gemeinde und dem Kanton zu erfolgen.

Die Kosten der Ersatzpflanzung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

Die aufgrund behördlicher Verfügung ersatzweise gepflanzten Bäume unterstehen unabhängig von ihrer Grösse dem Schutz gemäss diesem Reglement.